Aus andern Organisationen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **35 (1943)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

angelegt, aus dem sich die Mitglieder über alle sowohl den Verband als sie selber angehenden Fragen orientieren können, was nicht zuletzt durch ein ausführliches Sachregister erleichtert wird. Man könnte sich vorstellen, dass die Arbeit zumindest für Aussenstehende gewonnen hätte, wenn die Entwicklung des Verbandes etwas in den Rahmen der Gesamtentwicklung gestellt worden wäre. Offenbar liess sich eine solche Verbreiterung des Stoffgebietes mit dem leitend gewesenen Gedanken, in erster Linie ein Handbuch für die Mitglieder zu schaffen, nicht gut vereinbaren.

Aus andern Organisationen.

Der Schweizerische Kaufmännische Verein im 70. Jahr.

In vorbildlich übersichtlicher Ordnung gibt der SKV in einem buchstarken Bericht Rechenschaft von seiner Tätigkeit im vergangenen Jahr, das zugleich das siebzigste seit seinem Bestehen ist. Wieder ist man betroffen von der Fülle der geleisteten Arbeit. Schon das Inhaltsverzeichnis mit seinen dreizehn Hauptabschnitten, von denen jeder einzelne wieder in viele Unterabschnitte aufgeteilt ist, repräsentiert sich wie ein grosses, zum Betrachten verlockendes Auslagefenster, weshalb es dem auf einen knappen Raum angewiesenen Berichterstatter einige Mühe bereitet, auch nur die wesentlichsten Eindrücke wiederzugeben. Es kann denn hier auch nur von einigen mehr oder weniger willkürlichen Auszügen aus dem reichhaltigen Stoff, den dieser Bericht bietet, die Rede sein.

Anfang 1943 zählte der Verein die stattliche Zahl von 43,434 Mitgliedern, womit er sich unter die grössten Berufsorganisationen des Landes einreiht. Auch das letzte Jahr hat dem Verein wieder einen starken Zuwachs von über zweitausend Mitgliedern gebracht. In einer geradezu aufschnellenden Entwicklung ist die Zahl der weiblichen Mitglieder begriffen. Noch im Jahre 1919 zählte der Verein deren nur 771, heute dagegen sind es ihrer 10,397. In der gleichen Zeit hat sich die Zahl der männlichen Mitglieder von 24,454 auf 33,037 gehoben. Deutlich ist aus diesen Zahlenreihen das Vordringen der Frau im kaufmännischen Beruf abzulesen. Daneben hatte der Verband noch über 4000 Jugendmitglieder.

Aus der Tätigkeit ist besonders die am 10. Juni 1942 zu einem Abschluss gebrachte Saläraktion hervorzuheben, deren Ergebnisse im Wortlaut wiedergegeben sind. Der Bericht bemerkt dazu: «Das Abkommen hat die Anpassung der Saläre der kaufmännischen Angestellten an die veränderten Lebenskosten stark erleichtert. Wenn auch noch nicht feststeht, wie das Abkommen in der Praxis eingehalten wird, darf doch mit Genugtuung gesagt werden, dass es die Erhöhung der Teuerungszulagen sehr gefördert hat. Wir sind dankbar dafür, dass das Abkommen zustandegekommen ist, wenn wir auch eine straffere Form, eben einen Gesamtarbeitsvertrag, als wirksameres Mittel angestrebt hatten. Die Wirkung des Abkommens könnte natürlich noch verstärkt werden, wenn es allgemein verbindlich erklärt würde. Dieser Weg ist ebenfalls offen. Wir hoffen, dass wir Schritt für Schritt zu einer allgemein verbindlichen Anwendung des Abkommens gelangen werden.»

Ein eingehender Teil des Berichts ist dem «eidgenössischen Rathaus» gewidmet. In diesem Abschnitt passiert so ziemlich alles Revue, was Räte und Bundesrat in Fragen beschlossen oder auch nicht beschlossen

haben, die den Angestellten gleichermassen auf den Nägeln brennen wie den Arbeitern: die Stellungnahme zum Lohn- und Preisproblem, Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit, Preiskontrolle usw. bis zur eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Die rührige Verlagstätigkeit des Vereins findet gebührende Erwähnung. Im Berichtsjahre brachte der Verein wieder 36 Neuerscheinungen und -auflagen heraus. Diese Tätigkeit ist aber nur ein kleiner Ausschnitt aus den sehr umfassenden Anstrengungen, die der Verband auf dem Gebiete des Bildungswesens entfaltet und dessen Zwecken die Veranstaltung von Kursen und Vorträgen, die Herausgabe besonderer Fachblätter, die Veranstaltung von Preisausschreiben, die fortwährende Ausgestaltung einer Zentralvereinsbibliothek, nicht zu vergessen das « English Centre Frohburg » usw., usw., dienen. Eine geradezu lustige Form hat diese Bildungstätigkeit bekanntlich in den Reihen des Jugendbundes in der Form des « Scheinfirmenbetriebs » angenommen. Diese Art der Berufsschulung begegnet offenbar einem ständig wachsenden Interesse, denn wie der Bericht feststellt, habe auch im vergangenen Jahr bei den Scheinfirmen des SKV. « Hochbetrieb » geherrscht. Sogar « Scheinfirmenausstellungen » und « Scheinfirmenwettkämpfe » wurden trotz der Beschwernisse der Zeit veranstaltet.

Mit diesen Erwähnungen ist der uns zur Verfügung stehende Raum fast schon überschritten, und lediglich der Vollständigkeit wegen sei noch darauf hingewiesen, dass der Verein auch eine lange Reihe von Selbsthilfeeinrichtungen unterhält, wie Krankenkasse, Arbeitslosenkasse, Alters- und Invalidenkasse usw., die aber begreiflicherweise lange nicht die Bedeutung haben wie dies bei den beruflichen Arbeiterorganisationen der Fall ist.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Vierteljahr 1943.

Abkürzungen:
BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt
Verf. = Verfügung

4. Januar 1943. Gestützt auf die Verf. des EVD. vom 18. Februar 1941 erlässt das KIAA eine Verfügung betreffend die Sammelpflicht für Altöle und deren Verwendung.

7. Januar 1943. Ein BRB regelt die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal für das Jahr 1943 und ein weiterer die Ausrichtung von Teuerungszulagen an Rentenbezüger der beiden Personalversicherungskassen des Bundes.

Das EVD verfügt die Errichtung einer Preisausgleichskasse für Kunstdünger bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle. Die Kasse hat den Zweck, einen Preisausgleich für die in den Kunstdüngern enthaltenen Rohstoffe zu schaffen.

Das KIAA verfügt, dass industrielle und gewerbliche Betriebe im Monat Januar 1943 gleichviel elektrische Energie verbrauchen dürfen wie im Monat Oktober 1942. Die gleiche Lockerung der früheren Einschränkungs-